

# **Satzung des Vereins „So gut leben im Alter“ in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „So gut leben im Alter“
- (2) Er hat den Sitz in Odernheim am Glan.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Strukturen, die ein gutes Leben im Alter in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ermöglichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für ein selbstständiges Leben so lange wie möglich und die Entwicklung der Kultur einer sorgenden Gemeinschaft, in der gegenseitig Verantwortung übernommen wird.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. .

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Schriftführerin / Schriftführer
- Schatzmeisterin / Schatzmeister
- bis zu fünf Beisitzer/innen

(2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorsitzende
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei finanziellen Angelegenheiten muss eines der Vorstandsmitglieder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er bereitet Mitgliederversammlungen vor und führt Beschlüsse aus.
- Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der ihn fachlich berät. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich zu einer erweiterten Vorstandssitzung einzuladen.

Der Vorstand kann bis zu drei beratende Mitglieder hinzuziehen, die ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine Sitzung beantragt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Amtsblatt der VG Bad Sobernheim unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde wohnen, bekommen eine Einladung in Schriftform.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Besitz
- d) Beteiligung / Mitgliedschaften
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Gebühren und Gebührenbefreiungen / Aufwendungen
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Schriftform mitgeteilt werden.

### **§ 10 Dokumentation**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind von einer bzw. einem der beiden Vorsitzenden/Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 60% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2015 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Bad Kreuznach in Kraft.

Bad Sobernheim, 29.06.2015